

## Sommerreifen im Winter?

Die ersten Tage mit glatten Straßenverhältnissen und zahlreichen Unfällen haben wir bereits hinter uns. Und der Winter kommt erst noch. Viele Autofahrer haben schon vor Wochen ihre Fahrzeuge auf Winterbereifung umgerüstet. Manche zögern vielleicht noch mit dieser Entscheidung, aber ein großer Teil der Autobesitzer begnügt sich auch in der kalten Jahreszeit mit Sommerreifen. Beweggründe hierfür sind häufig zusätzliche Kosten und die Annahme, der (norddeutsche) Winter sei ja in der Regel gar nicht so streng, um ihn nicht auch mit Sommerreifen bewältigen zu können.

Reifenhersteller und Fachpresse weisen allerdings immer wieder auf die Vorzüge von Winterreifen auch ohne Schnee und Eis hin. Bereits ab einer Temperatur von unter 7 Grad Celsius bietet ein Winterreifen aufgrund seiner gegenüber einem Sommerreifen weicheren Gummimischung eine bessere Haftung auf der Fahrbahnoberfläche und damit ein sichereres Fahren. Sowohl beim Bremsen auf Eis als auch auf Schnee, aber auch auf nasser Fahrbahn unter 7 Grad Celsius soll der Bremsweg mit Winterreifen deutlich kürzer sein als mit Sommerreifen. Gesetzlich vorgeschrieben sind Winterreifen nicht. Prinzipiell können daher auf allen Strecken auch bei Eis und Schnee sowohl Sommer- als auch Winterreifen verwendet werden. Was aber passiert, wenn es bei winterlichen Straßenverhältnissen mit Sommerreifen zu einem Unfall kommt? § 3 der Straßenverkehrsordnung verlangt von jedem Autofahrer die Einhaltung einer Geschwindigkeit, die ihm eine ständige Beherrschbarkeit seines Fahrzeuges ermöglicht. Aufgrund der bauartbedingten Nachteile eines Sommerreifens bei winterlichen Straßenverhältnissen muss der Autofahrer daher längere Bremswege und eine geringere Spurtreue bei Eis und Schnee einkalkulieren und seine Fahrweise anpassen, also vorsichtiger und langsamer fahren. Im Falle eines Unfalles kann der Fahrzeughalter unter Umständen dem Einwand einer erhöhten Betriebsgefahr seines Wagens durch Sommerreifen und damit einer Mithaftung ausgesetzt sein. So hat das Amtsgericht Trier (6 C 220/85, veröffentlicht in der Zeitschrift für Schadenrecht 1987, Seite 162) eine 20 %ige Mithaftung eines Fahrzeughalters angenommen, dessen mit Sommerreifen ausgestatteter Wagen auf verschneiter Straße behindert und aufgrund eines Bremsvorganges ins Schleudern gekommen war.

Im Rahmen der Kaskoversicherung für Schäden am eigenen Fahrzeug kann sich der Versicherer auf Leistungsfreiheit berufen, sofern der Schaden grob fahrlässig verursacht wurde. Allein die Verwendung von Sommerreifen bei Eis und Schnee reicht dafür noch nicht aus. Ist aber die Geschwindigkeit den winterlichen Straßenverhältnissen nicht angepasst, oder wird der Bremsweg mit Sommerreifen auf schnee- oder eisglatter Straße unterschätzt und führt zu einem Schaden am eigenen Fahrzeug, der mit Winterreifen vermeidbar gewesen wäre, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Kaskoversicherer diesen Schadenfall unter dem Gesichtspunkt der groben Fahrlässigkeit betrachtet und eine Regulierung verweigert. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (3 U 186/02) nahm grobe Fahrlässigkeit eines Autofahrers an, der mit Sommerreifen in den Skiurlaub gefahren war und einen Unfall verursachte.

Stuhls Allee 35  
24937 Flensburg

Tel. [0461] 520 77 - 0  
Fax [0461] 520 77 - 77

info@khs-flensburg.de  
www.khs-flensburg.de  
www.khs-flensburg.dk